

Flachschule Narrenhochburg  
University of Denied Sciences

<https://www.prof-mueller.net/noteninflation>

Prof. Dr. Werner M ü l l e r

Rechnungswesen heute

<https://www.prof-mueller.net/beruf/rewe-heute/>

11. Steuern

# GuV nach § 275 Abs. 2 + 3 HGB

- 14./13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag
- 16./15. sonstige Steuern

# GuV nach § 275 Abs. 2 + 3 HGB

- 14./13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag  
Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer,  
Solidaritätszuschlag, anteilige  
Einkommensteuer beim Einzelunternehmer

# GuV nach § 275 Abs. 2 + 3 HGB

- 14./13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag  
Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer,  
Solidaritätszuschlag, anteilige  
Einkommensteuer beim Einzelunternehmer
- 16./15. sonstige Steuern  
alle anderen,  
außer Verbrauchs- und Verkehrssteuern,  
sofern sie das Unternehmen belasten

# GuV nach § 275 Abs. 2 + 3 HGB

- 14./13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag
- 16./15. sonstige Steuern

daneben:

- durchlaufende Posten  
=> vom Unternehmen eingezogen und an das Finanzamt abgeführt, also nicht belasten

# GuV nach § 275 Abs. 2 + 3 HGB

- 14./13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag
  - 16./15. sonstige Steuern
- daneben:
- durchlaufende Posten
  - Teil des Preises oder der Anschaffungskosten  
Teil des Preises: Verbrauchsteuer beim Verkäufer  
= keine separate Verbuchung  
(z.B. Mineralölsteuer,  
Versicherungssteuer)

# GuV nach § 275 Abs. 2 + 3 HGB

- 14./13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag
  - 16./15. sonstige Steuern
- daneben:
- durchlaufende Posten
  - Teil des Preises oder der Anschaffungskosten
    - Teil des Preises: Verbrauchsteuer beim Verkäufer  
= keine separate Verbuchung
    - Anschaffungskosten: Steuer wird zusätzlich wie der Kaufpreis gebucht  
(z.B. GrESt, Zölle)

Steueranmeldung

Steuererklärung

# Steueranmeldung

# Steuererklärung

- Körperschaftsteuer
- Gewerbesteuer
- Umsatzsteuer  
(Jahreserklärung)

# Steueranmeldung

- Lohnsteuer
- Verbrauchsteuern
- Umsatzsteuer  
(Voranmeldung)

# Steuererklärung

- Körperschaftsteuer
- Gewerbesteuer
- Umsatzsteuer  
(Jahreserklärung)

# Steueranmeldung

- Lohnsteuer
- Verbrauchsteuern
- Umsatzsteuer  
(Voranschlag)

keine GuV-Position

# Steuererklärung

- Körperschaftsteuer
- Gewerbesteuer
- Umsatzsteuer  
(Jahreserklärung)

# Steueranmeldung

- Lohnsteuer
- Verbrauchsteuern
- Umsatzsteuer  
(Voranschlag)

keine GuV-Position

# Steuererklärung

- Körperschaftsteuer
- Gewerbesteuer
- Umsatzsteuer  
(Jahreserklärung)

auch Steuerveranlagung  
ohne Steuererklärung

- Kfz-Steuer
- Grundsteuer

# Steueranmeldung

Buchung:

- mit der Anmeldung
- für den Anmeldezeitraum

# Steuererklärung

Buchung:

- mit dem Steuerbescheid
- ggf. Rückstellung im Jahresabschluss

# Steuern vom Einkommen und Ertrag

- Einkommensteuer des Einzelunternehmers  
(bei PersG Privatentnahme der Mitunternehmer)
- Körperschaftsteuer
- Gewerbesteuer
- Solidaritätszuschlag
- Gemeinsamkeit:
  - die Steuer wird erst nach dem Jahresende erhoben
  - eigene Berechnung erforderlich

# Steuern vom Einkommen und Ertrag

- Verbuchung über Steuerrückstellung
- Bildung der Rückstellung im betreffenden Jahr:  
Steueraufwand an Steuerrückstellung

# Steuern vom Einkommen und Ertrag

- Verbuchung über Steuerrückstellung
- Bildung der Rückstellung im betreffenden Jahr:  
Steueraufwand an Steuerrückstellung
- Eingang des Steuerbescheides im nächsten Jahr:  
Steuerrückstellung an Steuerverbindlichkeit
- Zahlung der Steuer:  
Steuerverbindlichkeit an Bank

# Steuern vom Einkommen und Ertrag

- Verbuchung über Steuerrückstellung
- Bildung der Rückstellung im betreffenden Jahr:  
Steueraufwand an Steuerrückstellung
- Eingang des Steuerbescheides im nächsten Jahr:  
Steuerrückstellung an Steuerverbindlichkeit
- Zahlung der Steuer:  
Steuerverbindlichkeit an Bank
- auf Trennung von Steuerbescheid und Steuerzahlung kann verzichtet werden, wenn beide im gleichen Jahr stattfinden

# Beispiel

- Körperschaftsteuer 2021
- im Jahresabschluss am 31.05.22 Steuerrückstellung für Nachzahlung von 5.000 € gebildet
- Steuererklärung am 30.09.22 abgegeben hat neue Information berücksichtigt, Nachzahlung 4.500 €
- Steuerbescheid vom 31.01.23 verlangt nur noch 4.400 €

# Buchungen

- für 2021:            Bildung der Rückstellung  
Steueraufwand an Steuerrückstellung            5.000
- für 2022:            Anpassung der Rückstellung  
Steuerrückstellung an Steueraufwand            500

# Beispiel

2021:

Steueraufwand	
5.000	

Steuerrückstellung	
	5.000

2022:

Steueraufwand		
		500

Steuerrückstellung		
500	AB	5.000

# Buchungen

- für 2021: Bildung der Rückstellung  
Steueraufwand an Steuerrückstellung 5.000
- für 2022: Anpassung der Rückstellung  
Steuerrückstellung an Steueraufwand 500
- für 2023:  
Steuerrückstellung an Steueraufwand 100  
Steuerrückstellung ab sonst. Verbindlichk. 4.400

Die Reduzierung der Steuerrückstellung ist kein Ertrag - sonst wäre die Steuerkorrektur steuerpflichtig

# Beispiel

2023:

Steueraufwand	
	100

Bank	
	4.400

Sonstige Verbindlichkeit	
4.400	4.400

Steuerrückstellung	
100	AB 4.500
4.400	

# Körperschaftsteuer

## Rechtsform

### 9 Körperschaften i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 1 KStG:

- Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- Aktiengesellschaft
- Kommanditgesellschaft auf Aktien

- Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)
- Europäische Gesellschaft (SE)
- vergleichbare ausländische Rechtsform

### Körperschaften i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 2 KStG:

- eingetragene Genossenschaft
- vergleichbare ausländische Rechtsform

- Europäische Genossenschaft (SCE)
- sonstige Genossenschaft i. S. des Genossenschaftsgesetzes

### Körperschaften i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 3 KStG:

- Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

- Pensionsfondsverein auf Gegenseitigkeit

### Körperschaften i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 4 KStG:

- eingetragener Verein
- wirtschaftlicher Verein
- vergleichbare ausländische Rechtsform

- rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts  1 = ja
- sonstige juristische Person des privaten Rechts

### Körperschaften i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 5 KStG:

- nichtrechtsfähiger Verein
- sonstiges Zweckvermögen

- nichtrechtsfähige Stiftung des privaten Rechts  1 = ja
- vergleichbare ausländische Rechtsform

### Körperschaften i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG und vergleichbare ausländische Rechtsformen:

- Gebietskörperschaft
- rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts
- nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts
- berufsständische Körperschaft des öffentlichen Rechts
- sonstige juristische Person des öffentlichen Rechts (z. B. Zweckverband)

- öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft
- rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts
- nichtrechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts
- öffentlich-rechtliche Rundfunk- und Fernsehanstalt
- vergleichbare ausländische Rechtsform

# Körperschaftsteuer

<b>Name und Anschrift der Anteilseigner</b>						
Die Zeilen 22 bis 27 sind auszufüllen von Körperschaften i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KStG (Kapitalgesellschaften und Genossenschaften)						
	Ggf. lt. gesonderter Einzelaufstellung. Beteiligungen unter 1 % bzw. Anteile im Streubesitz können jeweils in einer Position als Summe eingetragen werden.	Höhe der Beteiligung		Besitzdauer		Steuerlich geführt beim Finanzamt, ID-Nummer, Steuernummer (soweit der Gesellschaft bekannt)
		in EUR	in %	von	bis	
22						
23						
24						
25						
26	Eine Aufstellung über eine von der Höhe der Beteiligung abweichende Verteilung der Stimmrechte wird gesondert übermittelt (einschl. Erläuterung zur abweichenden Verteilung).					1 = ja
27	Die oben genannten Angaben zu den Anteilseignern haben sich gegenüber dem Vorjahr geändert.					19.210 1 = ja 2 = nein

Inzwischen in ELSTER sehr viel komplexer

# Körperschaftsteuer

- 3 -

Steuernummer

Folgende Anlagen sind beigelegt:

<input type="checkbox"/> Anlage AEst Anzahl <input type="text"/>	<input type="checkbox"/> Anlage AEV Anzahl <input type="text"/>	<input type="checkbox"/> Anlage BE Anzahl <input type="text"/>	<input type="checkbox"/> Anlage Ber
<input type="checkbox"/> Anlage EÜR Anzahl <input type="text"/>	<input type="checkbox"/> Anlage Gem	<input type="checkbox"/> Anlage Geno/Ver	<input type="checkbox"/> Anlage GK Anzahl <input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Anlage GR	<input type="checkbox"/> Anlage Kassen	<input type="checkbox"/> Anlage L Anzahl <input type="text"/>	<input type="checkbox"/> Anlage OG
<input type="checkbox"/> Anlage OT Anzahl <input type="text"/>	<input type="checkbox"/> Anlage ÖHK Anzahl <input type="text"/>	<input type="checkbox"/> Anlage Part	<input type="checkbox"/> Anlage SAN
<input type="checkbox"/> Anlage V Anzahl <input type="text"/>	<input type="checkbox"/> Anlage Verluste	<input type="checkbox"/> Anlage WA	<input type="checkbox"/> Anlage WiFö
<input type="checkbox"/> Anlage Z	<input type="checkbox"/> Anlage Zinsschranke Anzahl <input type="text"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Anlage ZVE	
<input type="checkbox"/> Anlage KSt 1 F	<input type="checkbox"/> Anlage KSt 1 F-38	<input type="checkbox"/> Anlage KSt 1 Fa	<input type="checkbox"/> Anlage <input type="text"/>

Anlage ZVE = zu versteuerndes Einkommen  
für normale erwerbswirtschaftliche Unternehmen

## § 5 EStG: Maßgeblichkeit

Bei Gewerbetreibenden, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen ... ist für den Schluss des Wirtschaftsjahres das Betriebsvermögen anzusetzen (§ 4 Absatz 1 Satz 1), das nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung auszuweisen ist, ...

# Gewinnermittlung

- Eine Handelsbilanz basiert auf den Regelungen des Handelsrechts und stellt die verfügbaren Mittel mit deren Herkunft gegenüber.

# Gewinnermittlung

- Eine Handelsbilanz basiert auf den Regelungen des Handelsrechts und stellt die verfügbaren Mittel mit deren Herkunft gegenüber.
- Anders als die Handelsbilanz wird die Steuerbilanz lediglich für das Finanzamt erstellt. Die Steuerbilanz dient dabei der Ermittlung der Steuerlast.

# Gewinnermittlung

- Eine Handelsbilanz basiert auf den Regelungen des Handelsrechts und stellt die verfügbaren Mittel mit deren Herkunft gegenüber.
- Anders als die Handelsbilanz wird die Steuerbilanz lediglich für das Finanzamt erstellt. Die Steuerbilanz dient dabei der Ermittlung der Steuerlast.
- Die Einheitsbilanz ist eine spezielle Bilanz, die sowohl handels- als auch steuerrechtlichen Ansprüchen genügt.

# Gewinnermittlung

- Eine Handelsbilanz basiert auf den Regelungen des Handelsrechts und stellt die verfügbaren Mittel mit deren Herkunft gegenüber.
- Anders als die Handelsbilanz wird die Steuerbilanz lediglich für das Finanzamt erstellt. Die Steuerbilanz dient dabei der Ermittlung der Steuerlast.
- Die Einheitsbilanz ist eine spezielle Bilanz, die sowohl handels- als auch steuerrechtlichen Ansprüchen genügt.
- Eine Überleitungsrechnung stellt die Verbindung zwischen einer Handels- und einer Steuerbilanz dar.

# § 4 Abs. 5 EStG: nichtabzugsfähige Betriebsausgaben

1. Geschenke ab 35 €
2. 30 % der Bewirtungsaufwendungen
3. Gästehäuser etc.
4. Jagd oder Fischerei, für Segeljachten oder Motorjachten
5. Mehraufwendungen für die Verpflegung
6. Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Betriebsstätte

# § 4 Abs. 5 EStG: nichtabzugsfähige Betriebsausgaben

- 6a. die Mehraufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung
- 6b. Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer
- 7. unangemessene Aufwendungen
- 8. Geldbußen, Ordnungsgelder und Verwarnungsgelder
- 9. Ausgleichszahlungen an außenstehende Anteilseigner

# § 4 Abs. 5 EStG: nichtabzugsfähige Betriebsausgaben

10. Vergütungen für rechtswidrige Taten
11. Aufwendungen für nicht einlagefähige Vorteile
12. Zuschläge nach § 162 Absatz 4 der Abgabenordnung;
13. Jahresbeiträge nach § 12 Absatz 2 des Restrukturierungsfondsgesetzes.

# Körperschaftsteuer: ZVE

<b>Einkünfte aus Gewerbebetrieb</b>		
	<b>Laufender Gewinn</b> Dazu / Davon ab: Einkünfte aus Gewerbebetrieb lt. Zeile 128 der Anlage GK; bei zusätzlichem Rumpfwirtschaftsjahr: Einkünfte aus Gewerbebetrieb des zweiten im Veranlagungszeitraum endenden Wirtschaftsjahres; bei mehreren Betrieben: Einkünfte aus Gewerbebetrieb der ersten Anlage GK	
2		
3	Dazu / Davon ab: bei zusätzlichem Rumpfwirtschaftsjahr: Einkünfte aus Gewerbebetrieb des ersten im Veranlagungszeitraum endenden Wirtschaftsjahres (lt. Zeile 128 der Anlage GK für das erste Wirtschaftsjahr)	13.211
4	Bei mehreren Betrieben: Dazu / Davon ab: Einkünfte aus Gewerbebetrieb lt. Zeile 128 der übrigen Anlagen GK <sup>47</sup>	13.151

Gewinn aus der um nichtabzugfähige Aufwendungen korrigierten Gewinn- und Verlustrechnung

# Körperschaftsteuer: ZVE

	<b>Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte</b>	
33	Davon ab: Freibetrag für Land- und Forstwirtschaft (§ 13 Abs. 3 EStG)	
	<b>Zuwendungen</b>	
34	Davon ab: Zuwendungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke (Betrag lt. Zeile 7 der Anlage Z)	
	<b>Hinzurechnung nach § 2a Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 i. V. mit § 52 Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG, § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 AuslInvG</b>	
35	Dazu: Hinzurechnungsbetrag 14	16.121
	<b>Verlustabzugsbeschränkung nach § 8c KStG</b>	
36	Zwischensumme	
37	Dazu: Nach § 8c KStG nicht berücksichtigungsfähiger Verlust des laufenden Veranlagungszeitraums (ggf. i. V. mit § 2 Abs. 4 Satz 1 und 2, § 20 Abs. 6 Satz 4 UmwStG) (ohne Vorzeichen eintragen; lt. gesonderter Ermittlung) 31	15.51

## Gewinnkorrekturen:

- prüfen, ob relevant
- Konten notieren, wo relevante Daten gebucht

# Körperschaftsteuer: ZVE

<b>Ermittlung des zu versteuernden Einkommens</b>		
	<b>Verlustabzug</b>	
56	Davon ab: Verlustabzug aufgrund der Verrechnung mit dem Verlustvortrag (nicht in den Fällen des § 8 Abs. 9 KStG); (Summe der Beträge lt. Zeilen 25 und 27 der Anlage Verluste)	
57	Davon ab: Verlustabzug aufgrund der Verrechnung mit dem Verlustvortrag (in den Fällen des § 8 Abs. 9 KStG); (Betrag lt. Zeile 57 aller Anlagen ÖHK)	15.76
58	Davon ab: Verlustabzug aufgrund eines Verlustrücktrags aus dem folgenden Veranlagungszeitraum ggf. unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 4 Satz 3 UmwStG (nicht in den Fällen des § 8 Abs. 9 KStG)	
59	Davon ab: Verlustabzug aufgrund eines Verlustrücktrags aus dem folgenden Veranlagungszeitraum ggf. unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 4 Satz 3 UmwStG (in den Fällen des § 8 Abs. 9 KStG)	
60	<b>Abzugsbetrag nach § 10g EStG</b>	15.43
	Davon ab: Abzugsbetrag nach § 10g EStG (Abzug höchstens bis auf 0 €) <sup>47</sup>	

- Verlust kann mit Gewinn der Vergangenheit verrechnet werden => Steuererstattung
- Verlust der Vergangenheit kann jetzt verrechnet werden => weniger Steuer

# Gewerbesteuer

## Gewinn aus Gewerbebetrieb

(Zeilen 33 bis 60 und 63 bis 80: Nicht ausfüllen in den Fällen der Zeilen 81 und 82;  
Zeilen 33, 34, 36, 36a und 40a: negative Beträge mit Minuszeichen eintragen)

21

EUR

33	Gewinn aus Gewerbebetrieb vor Anwendung des § 7 Satz 4 GewStG (ohne Beträge lt. Zeilen 38 bis 39a und 80) 4 5	10	<input type="text"/>	,
	<b>Nur bei Personengesellschaften:</b>			
34	Nach § 7 Satz 4 GewStG abzuziehende steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nr. 40 EStG und § 8b KStG bzw. hinzuzurechnende Beträge nach § 3c Abs. 2 EStG und § 8b KStG	18	<input type="text"/>	,
35	Der Gewerbebetrieb ist nach folgender Nummer des § 3 GewStG partiell von der Gewerbesteuer befreit:	51	<input type="text"/>	,
36	Von der Gewerbesteuer befreiter Anteil am Gewinn aus Gewerbebetrieb lt. Zeile 33	52	<input type="text"/>	,
36a	Von der Gewerbesteuer nach § 13 GewStDV befreiter Anteil am Gewinn aus Gewerbebetrieb lt. Zeile 33	55	<input type="text"/>	,
37	Korrektur des Gewinns aus Gewerbebetrieb aufgrund der Erstattung von Aufwendungen, die in einem vorangegangenen Erhebungszeitraum der Hinzurechnung unterlegen haben (Eintrag mit negativem Vorzeichen) 20	21	<input type="text"/>	,
38	Unterschiedsbetrag nach § 5a Abs. 4 EStG	27	<input type="text"/>	,
39	Sondervergütungen nach § 5a Abs. 4a EStG	28	<input type="text"/>	,
39a	<b>Gewinn des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs nach § 15 Abs. 4 InvStG</b>	29	<input type="text"/>	,
	<b>Nur bei Personengesellschaften:</b>			
40	<b>Abzug von Kapitalertragsteuer gemäß Antrag nach § 36a Abs. 1 Satz 3 EStG</b> Abzuziehende nicht anrechenbare Kapitalertragsteuer nach § 36a Abs. 1 Satz 3 EStG	20	<input type="text"/>	,
	<b>Anwendung des § 20 Abs. 5 (ggf. i. V. mit § 45 Abs. 2) InvStG:</b>			
40a	Gesamtbetrag der bei der Ermittlung des Gewinns aus Gewerbebetrieb vorgenommenen Teilfreistellungen aus unmittelbaren Beteiligungen nach §§ 20, 21 InvStG (ggf. i. V. mit § 43 Abs. 3 und § 44 InvStG) 6 34	53	<input type="text"/>	,
	<b>Anwendung des § 45 Abs. 1 InvStG:</b>			
40b	Korrekturbetrag nach § 45 Abs. 1 InvStG für die Ermittlung des Gewerbeertrags beim Anleger	54	<input type="text"/>	,

# Gewerbesteuer

## Hinzurechnungen

### Finanzierungsanteile nach § 8 Nr. 1 GewStG des (ersten) Wirtschaftsjahres

(enden im Erhebungszeitraum zwei Wirtschaftsjahre, sind zusätzlich die Zeilen 48 bis 54 auszufüllen) 7

Beträge in voller Höhe eintragen, ggf. lt. gesonderter Einzelaufstellung; der Hinzurechnungsbetrag wird von Amts wegen ermittelt.

41	Entgelte für Schulden (§ 8 Nr. 1 Buchst. a GewStG; ohne Kürzung um die Beträge lt. Zeilen 67 und 67a) 24	31		,
42	Renten und dauernde Lasten (§ 8 Nr. 1 Buchst. b GewStG)	32		,
43	Gewinnanteile der stillen Gesellschafter (§ 8 Nr. 1 Buchst. c GewStG)	33		,
44	Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten) für die Benutzung fremder beweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Buchst. d GewStG)	34		,
45	Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten) für die Benutzung fremder unbeweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG)	35		,
46	Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten – insbesondere Konzessionen und Lizenzen – (§ 8 Nr. 1 Buchst. f GewStG)	36		,
47	Im Betrag lt. Zeile 46 enthaltene Vergütungen i. S. des § 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG an beschränkt steuerpflichtige Zahlungsempfänger	37		,

Hinzurechnung = nicht abzufähiger Aufwand, hatte den Gewinn gemindert

# Gewerbesteuer

## Kürzungen

Einheitswert (Ersatzwirtschaftswert) des am 1.1.2019 zum Betriebsvermögen gehörenden oder betrieblich genutzten und im Eigentum des Unternehmers stehenden Grundbesitzes, soweit dieser nicht von der Grundsteuer befreit ist (§ 9 Nr. 1 Satz 1 GewStG):

(DM-Beträge mit amtlichem Kurs  
(1 € = 1,95583 DM) in Euro umrechnen)  , — EUR

69 anzusetzen mit <sup>10</sup>  100 %  140 %  250 %  400 %  600 % 051  , —

– Bei mehreren Grundstücken: lt. gesonderter Einzelaufstellung –

2019GewSt1A704

2019GewSt1A704

Kürzung = steuerfreie Erträge oder zusätzlich abzugsfähige Aufwendungen

# Gewerbesteuer

		EUR	
70	<b>Erweiterte Kürzung bei einem Grundstücksunternehmen</b> i. S. des § 9 Nr. 1 Satz 2 ff. GewStG	030	<input type="text"/>
71	Anteile am <b>Gewinn</b> von in- und/oder ausländischen <b>Personengesellschaften</b> (lt. gesonderter Einzelaufstellung) (§ 9 Nr. 2 GewStG) <b>6 9</b>	031	<input type="text"/>
72	Die nach § 8 Nr. 4 GewStG dem Gewinn aus Gewerbebetrieb der KGaA hinzugerechneten Gewinnanteile eines persönlich haftenden Gesellschafters (§ 9 Nr. 2b GewStG) <b>8</b>	053	<input type="text"/>
73	Teil des <b>Gewerbeertrages</b> , der auf <b>Betriebsstätten im Ausland</b> entfällt, ohne Einkünfte i. S. des § 7 Satz 8 GewStG (§ 9 Nr. 3 GewStG); negative Beträge mit Minuszeichen eintragen <b>19</b>	033	<input type="text"/>
<b>Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) nach § 9 Nr. 5 GewStG</b>			<b>20</b>
74	Zuwendungen im Kalenderjahr 2019 bzw. im abweichenden Wirtschaftsjahr 2018/2019 zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke i. S. der §§ 52 bis 54 AO (§ 9 Nr. 5 Satz 1 GewStG); <b>ohne Betrag, der in Zeile 78 einzutragen ist</b>	071	<input type="text"/>
75	Bei dem übernehmenden Unternehmen im Jahr der Vermögensübernahme: Auf dieses nach § 12 Abs. 3 i. V. mit § 15 Abs. 1, § 16, § 18 UmwStG übergegangener Zuwendungsvortrag gemäß § 9 Nr. 5 Satz 13 GewStG	084	<input type="text"/>
76	Im Falle einer Abspaltung oder Teilübertragung: Verringerung des verbleibenden Zuwendungsvortrages (§ 9 Nr. 5 Satz 13 GewStG) bei der übertragenden Körperschaft (§ 12 Abs. 3 i. V. mit § 15 Abs. 1, § 16, § 18 UmwStG)	089	<input type="text"/>
Nur ausfüllen, wenn für Höchstbetragsberechnung erforderlich:			
77	Summe der gesamten Umsätze und der im Wirtschaftsjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter	057	<input type="text"/>

# sonstige Steuern

- Grundsteuer
- Kfz-Steuer
- Vergnügungssteuer (ggf., je nach Erhebungsform)

# sonstige Steuern

- Grundsteuer
- Kfz-Steuer
- Vergnügungssteuer
  - = sonstige Verbrauchsteuer als Gemeindesteuer
  - = z.B. Kinosteuer, wenn monatlich nach Anzahl der Plätze erhoben

# Steuern als durchlaufende Posten

- Verbrauchsteuer: § 277 Abs. 1 HGB  
„... Umsatzerlöse sind ... nach Abzug von ... direkt mit dem Umsatz verbundener Steuern auszuweisen.“

# Steuern als durchlaufende Posten

- Verbrauchsteuer: § 277 Abs. 1 HGB  
„... Umsatzerlöse sind ... nach Abzug von ... direkt mit dem Umsatz verbundener Steuern auszuweisen.“
- = Verbrauchsteuer (Mineralöl, Zigaretten, Alkohol, ...) wird verdeckt von den Umsätzen abgezogen
- = Steuer wird wie negativer Umsatz behandelt

# Steuern als durchlaufende Posten

- Verbrauchsteuer: § 277 Abs. 1 HGB  
„... Umsatzerlöse sind ... nach Abzug von ... direkt mit dem Umsatz verbundener Steuern auszuweisen.“
- = Verbrauchsteuer (Mineralöl, Zigaretten, Alkohol, ...) wird verdeckt von den Umsätzen abgezogen
- = Steuer wird wie negativer Umsatz behandelt
- Buchung: Verbrauchsteuer an Bank

# Steuern als durchlaufende Posten

- Verbrauchsteuer: § 277 Abs. 1 HGB  
„... Umsatzerlöse sind ... nach Abzug von ... direkt mit dem Umsatz verbundener Steuern auszuweisen.“
- Lohnsteuer:  
von Arbeitnehmern einbehalten und an Finanzamt weitergeleitet
- Umsatzsteuer:  
Kunden berechnet nach Abzug von Vorsteuer an Finanzamt weitergeleitet

# Umsatzsteuer als Mehrwertsteuer

- belastet wird der Verbraucher
- Unternehmen stellen in Rechnung und führen ab ...
- ... und können sich von anderen Unternehmen berechnete Steuer abziehen (Vorsteuerabzug)

# Reverse Charge

- Leistungsempfänger ist Steuerschuldner

# Reverse Charge

- Leistungsempfänger ist Steuerschuldner
- innergemeinschaftlicher Erwerb
- besondere Umsätze, z.B. Baudienstleistungen

# Reverse Charge

- Leistungsempfänger ist Steuerschuldner
- innergemeinschaftlicher Erwerb
- besondere Umsätze, z.B. Baudienstleistungen
- Leistungserbringer erhebt keine Steuer
- Leistungsempfänger meldet die Leistung an, zahlt die Steuer und kann sie sich gleichzeitig als Vorsteuer abziehen (= Nullsummenspiel)

# Reverse Charge

- Leistungsempfänger ist Steuerschuldner
- innergemeinschaftlicher Erwerb
- besondere Umsätze, z.B. Baudienstleistungen
- Leistungserbringer erhebt keine Steuer
- Leistungsempfänger meldet die Leistung an, zahlt die Steuer und kann sie sich gleichzeitig als Vorsteuer abziehen (= Nullsummenspiel)
- aber: Netto-Rechnung + Umsatzsteuer und Vorsteuer verbuchen

# Beispiel

- Subunternehmer stellt dem Bauunternehmer eine Rechnung für Bauleistungen:
- 10.000 € ohne Umsatzsteuer mit Hinweis auf Reverse-Charge-Regelung

# Beispiel

- Subunternehmer stellt dem Bauunternehmer eine Rechnung für Bauleistungen:
- 10.000 € ohne Umsatzsteuer mit Hinweis auf Reverse-Charge-Regelung
- Buchung beim Bauunternehmer:

Aufwand für bezogene Leistung an Kreditor	10.000
Vorsteuer an Umsatzsteuer	1.900

# Beispiel

- Subunternehmer stellt dem Bauunternehmer eine Rechnung für Bauleistungen:
- 10.000 € ohne Umsatzsteuer mit Hinweis auf Reverse-Charge-Regelung
- Buchung beim Bauunternehmer:

Aufwand für bezogene Leistung an Kreditor	10.000
Vorsteuer an Umsatzsteuer	1.900
- Buchung beim Subunternehmer:

Debitor an Umsatzerlöse	10.000
-------------------------	--------

# Umsatzsteuer als Mehrwertsteuer

- belastet wird der Verbraucher
- Unternehmen stellen in Rechnung und führen ab ...
- ... und können sich von anderen Unternehmen berechnete Steuer abziehen (Vorsteuerabzug)
- Sonderfälle, inb. Reverse Charge
- Einfuhrumsatzsteuer

# Einfuhrumsatzsteuer (EUST)

- Umsatzsteuer auf Importe aus Nicht-EU-Ländern
- vom Zoll erhoben

# Einfuhrumsatzsteuer (EUST)

- Umsatzsteuer auf Importe aus Nicht-EU-Ländern
- vom Zoll erhoben
- vom Importeur zu zahlen
- als Vorsteuer abzuziehen

# Umsatzsteuer als Mehrwertsteuer

- belastet wird der Verbraucher
- Unternehmen stellen in Rechnung und führen ab ...
- ... und können sich von anderen Unternehmen berechnete Steuer abziehen (Vorsteuerabzug)
- Sonderfälle, inb. Reverse Charge
- Einfuhrumsatzsteuer
- Steueranmeldungen (Automatik)

# Umsatzsteuervoranmeldung

**2020**

- Bitte weiße Felder ausfüllen oder  ankreuzen, Anleitung beachten -

Fällart	Steuernummer	Umsatzfallart	
11		56	

30 Eingangsstempel oder -datum

## Umsatzsteuer-Voranmeldung 2020

Voranmeldungszeitraum

bei monatlicher Abgabe bitte ankreuzen

20 01 Jan.	20 07 Juli	20 41 I. Kalender- vierteljahr
20 02 Feb.	20 08 Aug.	20 42 II. Kalender- vierteljahr
20 03 März	20 09 Sept.	20 43 III. Kalender- vierteljahr
20 04 April	20 10 Okt.	20 44 IV. Kalender- vierteljahr
20 05 Mai	20 11 Nov.	
20 06 Juni	20 12 Dec.	

bei vierteljährlicher Abgabe bitte ankreuzen

Unternehmer – ggf. abweichende Firmenbezeichnung –  
Anschrift – Telefon – E-Mail-Adresse

Berichtigte Anmeldung (falls ja, bitte eine „1“ eintragen) **10**

Belege (Verträge, Rechnungen usw.) sind beigelegt bzw. werden gesondert eingereicht (falls ja, bitte eine „1“ eintragen) **22**

### I. Anmeldung der Umsatzsteuer-Vorauszahlung

	Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR		Steuer	
			EUR	Ct
<b>Lieferungen und sonstige Leistungen</b> (einschließlich unentgeltlicher Wertabgaben)				
<b>Steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug</b> Innere Gemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. b UStG) an Abnehmer mit USt-IdNr.	41	<input checked="" type="checkbox"/>		
neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne USt-IdNr.	44	<input checked="" type="checkbox"/>		
neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2a UStG)	49	<input checked="" type="checkbox"/>		
Weitere steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug (z. B. Ausfuhrlieferungen, Umsätze nach § 4 Nr. 2 bis 7 UStG)	43	<input checked="" type="checkbox"/>		
<b>Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug</b> (z. B. Umsätze nach § 4 Nr. 8 bis 28 UStG)	48	<input checked="" type="checkbox"/>		
<b>Steuerpflichtige Umsätze</b> (Lieferungen und sonstige Leistungen einschl. unentgeltlicher Wertabgaben) zum Steuersatz von 19 %	81	<input checked="" type="checkbox"/>		
zum Steuersatz von 7 %	86	<input checked="" type="checkbox"/>		
zu anderen Steuersätzen	35	<input checked="" type="checkbox"/>	36	
Lieferungen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nach § 24 UStG an Abnehmer mit USt-IdNr.	77	<input checked="" type="checkbox"/>		
Umsätze, für die eine Steuer nach § 24 UStG zu entrichten ist (Säge- werkzeugnisse, Getränke und alkohol. Flüssigkeiten, z. B. Wein)	76	<input checked="" type="checkbox"/>	80	
<b>Innere Gemeinschaftliche Erwerbe</b> <b>Steuerfreie innere Gemeinschaftliche Erwerbe</b> Erwerbe nach §§ 4b und 25c UStG	91	<input checked="" type="checkbox"/>		
<b>Steuerpflichtige innere Gemeinschaftliche Erwerbe</b> zum Steuersatz von 19 %	89	<input checked="" type="checkbox"/>		
zum Steuersatz von 7 %	93	<input checked="" type="checkbox"/>		
zu anderen Steuersätzen	95	<input checked="" type="checkbox"/>	98	
neuer Fahrzeuge (§ 1b Abs. 2 und 3 UStG) von Lieferanten ohne USt-IdNr. zum allgemeinen Steuersatz	94	<input checked="" type="checkbox"/>	96	
<b>Ergänzende Angaben zu Umsätzen</b> Lieferungen des ersten Abnehmers bei innere Gemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b UStG)	42	<input checked="" type="checkbox"/>		
Steuerpflichtige Umsätze des leistenden Unternehmers, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 5 UStG schuldet.	60	<input checked="" type="checkbox"/>		
Nicht steuerbare sonstige Leistungen gem. § 18b Satz 1 Nr. 2 UStG	21	<input checked="" type="checkbox"/>		
Übrige nicht steuerbare Umsätze (Leistungsort nicht im Inland)	45	<input checked="" type="checkbox"/>		
Übertrag				

USt 1 A – Umsatzsteuer-Voranmeldung 2020 – (08.19)

- 2 -

Steuernummer:		Steuer EUR	Ct
44 Übertrag			
45			
46 <b>Leistungsempfänger als Steuerschuldner</b> (§ 13b UStG)	Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR	<input checked="" type="checkbox"/>	
47 Sonstige Leistungen nach § 3a Abs. 2 UStG eines im übrigen Gemein- schaftsgebiet ansässigen Unternehmers (§ 13b Abs. 1 UStG)	46	<input checked="" type="checkbox"/>	47
48 Umsätze, die unter das GrESiG fallen (§ 13b Abs. 2 Nr. 3 UStG)	73	<input checked="" type="checkbox"/>	74
49 Andere Leistungen (§ 13b Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 bis 11 UStG)	84	<input checked="" type="checkbox"/>	85
50			
51 <b>Umsatzsteuer</b>			
52 <b>Abziehbare Vorsteuerbeträge</b> Vorsteuerbeträge aus Rechnungen von anderen Unternehmern (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG), aus Leistungen im Sinne des § 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UStG) und aus innere Gemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 5 UStG)			66
53 Vorsteuerbeträge aus dem innere Gemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG)			61
54 Entstandene Einfuhrumsatzsteuer (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG)			62
55 Vorsteuerbeträge aus Leistungen im Sinne des § 13b UStG (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG)			67
56 Vorsteuerbeträge, die nach allgemeinen Durchschnittssätzen berechnet sind (§§ 23 und 23a UStG)			63
57 Berichtigung des Vorsteuerabzugs (§ 15a UStG)			64
58 Vorsteuerabzug für innere Gemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2a UStG) sowie von Kleinunternehmern im Sinne des § 19 Abs. 1 UStG (§ 15 Abs. 4a UStG)			59
59			
60 Verbleibender Betrag			
61 <b>Andere Steuerbeträge</b> Steuer infolge Wechsels der Besteuerungsform sowie Nachsteuer auf versteuerte Anzahlungen u. a. wegen Steuersatzänderung			65
62 In Rechnungen unrichtig oder unberechtigt ausgewiesene Steuerbeträge (§ 14c UStG) sowie Steuerbeträge, die nach § 6a Abs. 4 Satz 2, § 17 Abs. 1 Satz 6, § 25b Abs. 2 UStG oder von einem Auslagerer oder Lager- halter nach § 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG geschuldet werden			69
63 <b>Umsatzsteuer-Vorauszahlung/Überschuss</b> Abzug der festgesetzten Sondervorauszahlung für Dauerfristverlängerung (in der Regel nur in der letzten Voranmeldung des Besteuerungszeitraums auszufüllen)			39
64 <b>Verbleibende Umsatzsteuer-Vorauszahlung</b> (bitte in jedem Fall ausfüllen)			83
65 <b>Verbleibender Überschuss</b> - bitte dem Betrag ein Minuszeichen voranstellen -			
66			
67			
68			
69 <b>II. Sonstige Angaben und Unterschrift</b>			
70			
71 Ein Erstattungsbeitrag wird auf das dem Finanzamt benannte Konto überwiesen, soweit der Betrag nicht mit Steuerschulden verrechnet wird. Verrechnung des Erstattungsbeitrags erwünscht / Erstattungsbeitrag ist abgetreten (falls ja, bitte eine „1“ eintragen)			29
72 Geben Sie bitte die Verrechnungswünsche auf einem gesonderten Blatt an oder auf dem beim Finanzamt erhaltenen Vordruck „Verrechnungsantrag“.			
73 Das <b>SEPA Lastschriftmandat</b> wird ausnahmsweise (z. B. wegen Verrechnungswünschen) für diesen Voranmeldungszeitraum widerrufen (falls ja, bitte eine „1“ eintragen)			26
74 Ein ggf. verbleibender Restbetrag ist gesondert zu entrichten.			
75 Über die Angaben in der Steueranmeldung hinaus sind weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte zu berücksichtigen (falls ja, bitte eine „1“ eintragen)			23
76 Geben Sie bitte diese auf einem gesonderten Blatt an, welches mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steueranmeldung“ zu kennzeichnen ist.			
77 <b>Datenschutzhinweis:</b> Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149, 150 AO und der §§ 18, 18b UStG erhoben. Die Angabe der Telefonnummer und der E-Mail-Adressen ist freiwillig. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.			
78			
79			
80 Bei der Anfertigung dieser Steueranmeldung hat mitgewirkt: (Name, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse)			
81			
82			
83			
84			
85			
86			

- nur vom Finanzamt auszufüllen -

11	19
12	12

**Bearbeitungshinweis**

- Die aufgeführten Daten sind mit Hilfe des geprüften und genehmigten Programms sowie ggf. unter Berücksichtigung der gespeicherten Daten maschinell zu verarbeiten.
- Die weitere Bearbeitung richtet sich nach den Ergebnissen der maschinellen Verarbeitung.

Datum, Namenszeichen

Kontrollzahl und/oder Datenerfassungsvermerk

Datum, Unterschrift

# Umsatzsteuervoranmeldung

- Formular siehe Folie 121-123, 125 + 126, 4. Datei, Anmeldung im Regelfall elektronisch
- Formularfelder mit den Steuer codes angesteuert, die Steuer, Konten + Steuersätze definieren

# Umsatzsteuervoranmeldung

- Formular siehe Folie 121-123, 125 + 126, 4. Datei, Anmeldung im Regelfall elektronisch
- Formularfelder mit den Steuer codes angesteuert, die Steuer, Konten + Steuersätze definieren
- bei USt-Code Konten für Umsätze + Umsatzsteuer / bei Reverse Charge zusätzlich Vorsteuer
- bei Vorsteuer-Code nur Vorsteuer-Konto
- oft in den Sachkonten zugeordnet

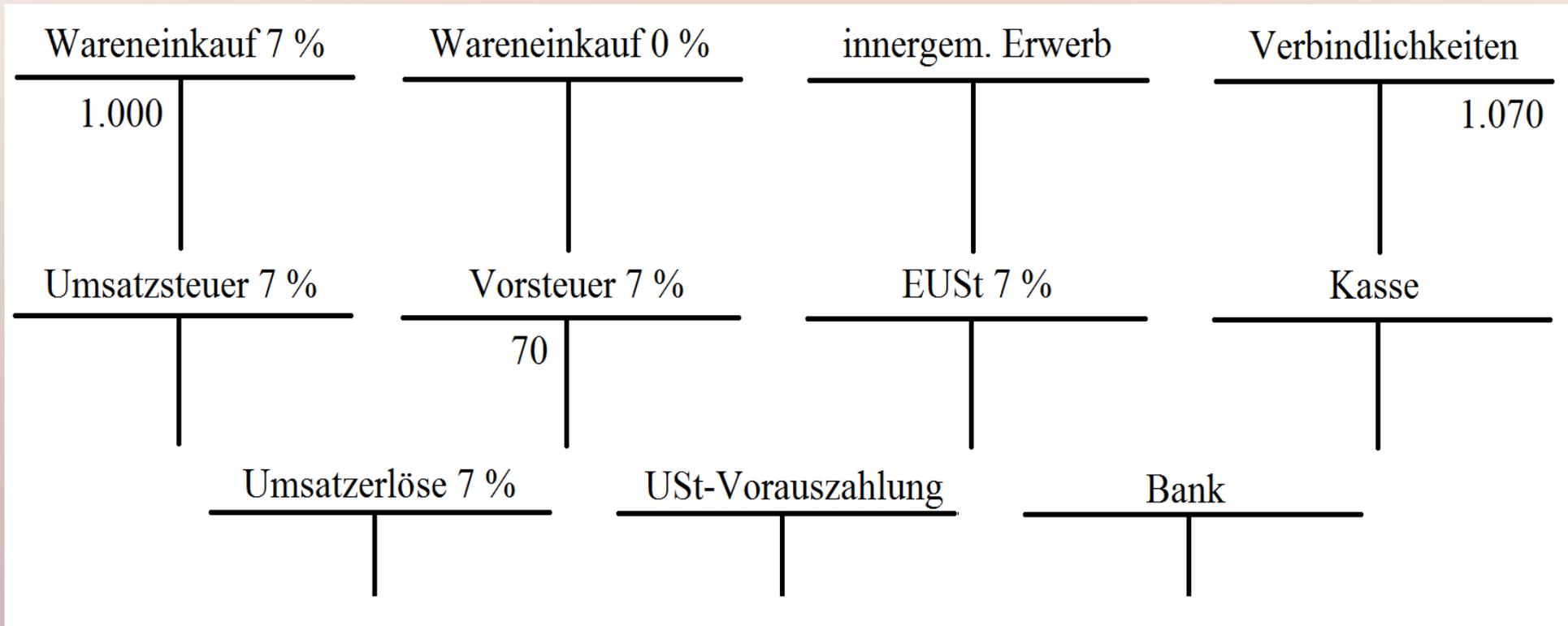
# Umsatzsteuer als Mehrwertsteuer

- belastet wird der Verbraucher
- Unternehmen stellen in Rechnung und führen ab ...
- ... und können sich von anderen Unternehmen berechnete Steuer abziehen (Vorsteuerabzug)
- Sonderfälle, inb. Reverse Charge
- Einfuhrumsatzsteuer
- Steueranmeldungen (Automatik)
- Abbildung auf Konten

# Buchungsbeispiele

- Ein Blumenhändler kauft Rosen von einem deutschen Gärtner 1.000 € + 7 %

# Buchungsbeispiele



- In der Rechnung ist 7 % Umsatzsteuer enthalten, die als Vorsteuer abgezogen werden kann.

# Buchungsbeispiele

- Ein Blumenhändler kauft Rosen von einem deutschen Gärtner 1.000 € + 7 %
- Der Händler kauft Tulpen aus einem niederländischen Gewächshaus 2.000 €

# Buchungsbeispiele

Wareneinkauf 7 %	Wareneinkauf 0 %	innergem. Erwerb	Verbindlichkeiten
1.000		2.000	1.070 2.000
Umsatzsteuer 7 %	Vorsteuer 7 %	EUST 7 %	Kasse
140	70 140		
Umsatzerlöse 7 %	USt-Vorauszahlung	Bank	

- Auf den Einkauf wird keine niederländische Umsatzsteuer berechnet. Der Einkauf ist aber in der Umsatzsteuervoranmeldung anzugeben.

# Buchungsbeispiele

- Ein Blumenhändler kauft Rosen von einem deutschen Gärtner 1.000 € + 7 %
- Der Händler kauft Tulpen aus einem niederländischen Gewächshaus 2.000 €
- Der Händler kauft Ostersterne aus Kenia, Abholung Zollamt Flughafen Frankfurt 3.000 €

# Buchungsbeispiele

Wareneinkauf 7 %	Wareneinkauf 0 %	innergem. Erwerb	Verbindlichkeiten
1.000	3.000	2.000	1.070 2.000 3.000
Umsatzsteuer 7 %	Vorsteuer 7 %	EUST 7 %	Kasse
140	70 140	210	210
Umsatzerlöse 7 %	USt-Vorauszahlung	Bank	

- Bei Abholung der Sendung beim Zollamt (= Lieferung) ist die Einfuhrumsatzsteuer zu zahlen.

# Buchungsbeispiele

- Ein Blumenhändler kauft Rosen von einem deutschen Gärtner 1.000 € + 7 %
- Der Händler kauft Tulpen aus einem niederländischen Gewächshaus 2.000 €
- Der Händler kauft Ostersterne aus Kenia, Abholung Zollamt Flughafen Frankfurt 3.000 €
- Er hat Barverkäufe von 10.700 € brutto

# Buchungsbeispiele

Wareneinkauf 7 %	Wareneinkauf 0 %	innergem. Erwerb	Verbindlichkeiten
1.000	3.000	2.000	1.070 2.000 3.000
Umsatzsteuer 7 %	Vorsteuer 7 %	EUST 7 %	Kasse
140 700	70 140	210	10.700 210
Umsatzerlöse 7 %	USt-Vorauszahlung	Bank	
10.000			

- Die Barumsätze enthalten 7 % Umsatzsteuer

# Buchungsbeispiele

- Ein Blumenhändler kauft Rosen von einem deutschen Gärtner 1.000 € + 7 %
- Der Händler kauft Tulpen aus einem niederländischen Gewächshaus 2.000 €
- Der Händler kauft Ostersterne aus Kenia, Abholung Zollamt Flughafen Frankfurt 3.000 €
- Er hat Barverkäufe von 10.700 € brutto
- Verbuchung der Umsatzsteuervoranmeldung?

# Buchungsbeispiele

Wareneinkauf 7 %	Wareneinkauf 0 %	innergem. Erwerb	Verbindlichkeiten
1.000	3.000	2.000	1.070 2.000 3.000
Umsatzsteuer 7 %	Vorsteuer 7 %	EUST 7 %	Kasse
140 700	70 140	210	10.700 210
Umsatzerlöse 7 %	USt-Vorauszahlung	Bank	
10.000	420	420	

- Nach der Umsatzsteuervorauszahlung ist die Summe der Umsatzsteuer- und Vorsteuerkonten = Null

# Systematik

- steuerbarer Umsatz  
= durch Unternehmer + im Inland
- steuerbar = steuerpflichtig, wenn nicht steuerfrei

# Systematik

- steuerbarer Umsatz  
= durch Unternehmer + im Inland
- steuerbar = steuerpflichtig, wenn nicht steuerfrei
- voller und ermäßigter Steuersatz
- steuerfrei mit und ohne Vorsteuerabzug (ggf. Aufteilung)

# steuerfreie Umsätze (§ 4 UStG)

- Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 2 UStG verboten oder nach Abs. 3 erlaubt?

# steuerfreie Umsätze (§ 4 UStG)

- Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 2 UStG verboten oder nach Abs. 3 erlaubt?
- verboten  
=> Aufwand oder Anschaffung brutto buchen
- ggf. aufteilen

# steuerfreie Umsätze (§ 4 UStG)

- Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 2 UStG verboten oder nach Abs. 3 erlaubt?
- verboten  
=> Aufwand oder Anschaffung brutto buchen
- ggf. aufteilen (Beispiel: Gebäude zu 90 % gewerblich + 10 % als Wohnungen vermietet; 10 % der Vorsteuer, z.B. für Herstellungskosten der Gebäude nicht abzugsfähig)

# steuerfreie Umsätze (§ 4 UStG)

- Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 2 UStG verboten oder nach Abs. 3 erlaubt?
- verboten  
=> Aufwand oder Anschaffung brutto buchen
- ggf. aufteilen (Beispiel: Gebäude zu 90 % gewerblich + 10 % als Wohnungen vermietet; 10 % der Vorsteuer, z.B. für Herstellungskosten der Gebäude nicht abzugsfähig)
- auch Vorsteuer aus allg. Bereich aufteilen, wenn steuerfreie Umsätze von erheblicher Bedeutung

# Aufteilungsmaßstäbe

- **1. direkte Zuordnung:**

Vorsteuer auf Aufwand für steuerpflichtige Umsätze

Vorsteuer auf Aufwand für steuerfreie Umsätze

# Aufteilungsmaßstäbe

- **1. direkte Zuordnung:**

Vorsteuer auf Aufwand für steuerpflichtige Umsätze

Vorsteuer auf Aufwand für steuerfreie Umsätze

- **2. indirekte Zuordnung:**

Vorsteuer auf Aufwand für gemischte Umsätze nach

Hilfsgröße verteilen, z.B. Erhaltungsaufwand für

Gebäude nach steuerpflichtig + steuerfrei

vermieteter Fläche

# Aufteilungsmaßstäbe

- **1. direkte Zuordnung:**

Vorsteuer auf Aufwand für steuerpflichtige Umsätze

Vorsteuer auf Aufwand für steuerfreie Umsätze

- **2. indirekte Zuordnung:**

Vorsteuer auf Aufwand für gemischte Umsätze nach Hilfsgröße verteilen, z.B. Erhaltungsaufwand für Gebäude nach steuerpflichtig + steuerfrei vermieteter Fläche

- **3. restliche Zuordnung:**

nach Verhältnis der steuerpflichtigen + steuerfreien Umsätze

# Aufteilung per Steuerschlüssel

- **1. direkte Zuordnung:**  
Steuerschlüssel für abzugsfähige Vorsteuer;  
Aufwand für steuerfreie Umsätze brutto buchen
- **2. indirekte Zuordnung:**  
Steuerschlüssel für indirekt aufzuteilende Vorsteuer,  
jeden Monat in den Aufwand umbuchen

# Aufteilung per Steuerschlüssel

- **1. direkte Zuordnung:**  
Steuerschlüssel für abzugsfähige Vorsteuer;  
Aufwand für steuerfreie Umsätze brutto buchen
- **2. indirekte Zuordnung:**  
Steuerschlüssel für indirekt aufzuteilende Vorsteuer,  
jeden Monat in den Aufwand umbuchen
- **3. restliche Zuordnung:**  
Steuerschlüssel für übrige aufzuteilende Vorsteuer,  
monatliche Umbuchung + jährliche Korrektur  
anhand Jahresumsatz in der Umsatzsteuererklärung

# Systematik

- steuerbarer Umsatz  
= durch Unternehmer + im Inland
- steuerbar = steuerpflichtig, wenn nicht steuerfrei

# Systematik

- steuerbarer Umsatz  
= durch Unternehmer + im Inland
- steuerbar = steuerpflichtig, wenn nicht steuerfrei
- voller und ermäßigter Steuersatz
- steuerfrei mit und ohne Vorsteuerabzug (ggf. Aufteilung)
- Sonderfall: Margenbesteuerung

# Systematik

- steuerbarer Umsatz  
= durch Unternehmer + im Inland
- steuerbar = steuerpflichtig, wenn nicht steuerfrei
- voller und ermäßigter Steuersatz
- steuerfrei mit und ohne Vorsteuerabzug (ggf. Aufteilung)
- Sonderfall: Margenbesteuerung (§§ 25, 25a UStG)  
Steuer auf (Umsatz - Vorleistung); kein Vorsteuerabzug auf Vorleistungen (brutto buchen)

# Steuern als durchlaufende Posten

- Verbrauchsteuer: § 277 Abs. 1 HGB  
„... Umsatzerlöse sind ... nach Abzug von ... direkt mit dem Umsatz verbundener Steuern auszuweisen.“
- Lohnsteuer:  
von Arbeitnehmern einbehalten und an Finanzamt weitergeleitet
- Umsatzsteuer:  
Kunden berechnet nach Abzug von Vorsteuer an Finanzamt weitergeleitet
- ggf. Vergnügungssteuer je nach Erhebungsform

# Steuern als durchlaufende Posten

- ggf. Vergnügungssteuer
- z.B. Kinosteuer als Steuer pro Eintrittskarte

# Steuern als durchlaufende Posten

- ggf. Vergnügungssteuer
- z.B. Kinosteuer als Steuer pro Eintrittskarte
- = als Teil des Preises vom Umsatz abhängig
- = wie Verbrauchsteuer zu behandeln
- = verdeckter Abzug statt „sonstige Steuer“